



# Freistaat Preußen

Staatsministerium

mit der Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

An  
die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten  
Weltkriegs

die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der  
Vereinten Nationen

Preußischer Landtag  
Niederkirchner Str. 5  
[10117] Berlin

Postzustellung über:  
Freistaat Preußen  
Auswärtiges Amt  
Crinitzer Str. 19 c  
[15926] Fürstlich Drehna

## Aktuelle Auswirkungen der kriegerischen Okkupation des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen auf die Bevölkerung

### Historischer Abriss:

Der Preußische Staat Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 ist der völkerrechtlich legitime Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, gegründet im Jahre 1701 mit einer vorher über 400 jährigen Geschichte und der Verfassung vom 31. Januar 1850.

Im Zuge der Novemberrevolution 1918 und der Abdankung des Preußischen Königs Wilhelm II. am 28. November 1918 und des Kronprinzen Friedrich Wilhelm Victor August Ernst am 01. Dezember 1918 endete die Monarchie in Preußen.

Mit der Novemberrevolution von 1918 endete das Zweikammersystem der Monarchie. Abgeordnetenhaus und Herrenhaus wurden abgeschafft. Zur Beratung einer künftigen demokratischen preußischen Verfassung sollte die preußische verfassunggebende Landesversammlung zusammentreten. Die Entscheidung darüber fiel in den Sitzungen des preußischen Rates der Volksbeauftragten am 12. und 14. Dezember 1918.

Die Wahl zu dieser Versammlung fand am 26. Januar 1919 statt. Im Regierungsbezirk Sigmaringen (seit 19. November 1928 amtlich Hohenzollerische Lande) fand die Wahl am 1. Juni 1919 statt. Es war die erste landesweite Wahl in Preußen, bei der nicht das Dreiklassenwahlrecht, sondern das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht für Männer und Frauen galt. Von 401 Abgeordneten wurden 26 Frauen gewählt.

Zunächst wurde durch die verfassunggebende Preußische Landesversammlung das Gesetz (Nr. 11750) zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 beschlossen.

- § 1. (1)** Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung ist Inhaberin der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt.  
(2) Sie hat die künftige Verfassung der Republik Preußen als Gliedstaat des Deutschen Reichs festzustellen und Gesetze, die keinen Aufschub dulden, zu erlassen.  
(3) Alle nach der Preußischen Verfassungsurkunde bisher den Kammern zustehenden

*Rechte gehen auf die Landesversammlung über.*

Das preußische Volk hat sich durch die verfassunggebende Preußische Landesversammlung die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 gegeben.

Das Gesetz zur vorläufigen Ordnung und Sicherheit wurde durch die Verfassung des

Freistaats Preußen vom 30. November 1920 aufgehoben.

Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920

*Artikel 1. (1) Preußen ist eine Republik und Glied des Deutschen Reichs.*

*(2) ....*

*(3) Die Landesfarben sind schwarz-weiß.*

Am 20. Juli 1932 verhängte Reichspräsident Paul Hindenburg mithilfe von Notverordnungen über Preußen die "Reichsexekution", welche durch die Privatpolizei der NSDAP durchgesetzt wurde und die Monarchie im Deutschen Reich wieder herstellen sollte.

Die amtierende preußische Regierung wurde abgesetzt und die Staatsregierung des Freistaats Preußen direkt der Reichsregierung unterstellt.

Mit der ersten Notverordnung wurden die Regierungsgeschäfte der preußischen Regierung auf Reichskanzler Franz von Papen übertragen, der nun die Staatsgewalt ohne Volkszustimmung in Preußen ausübte. Die zweite Notverordnung übertrug der Reichswehr die ausführende Gewalt über Groß-Berlin und über die Provinz Brandenburg. Damit wurde Preußen militärisch besetzt.

Mit diesem s. g. Preußenschlag vom 20. Juli 1932 wurde die Weimarer Verfassung mißbraucht und im Fortgang der Ereignisse der Preußische Staat Freistaat Preußen verfassungswidrig, völkerrechtswidrig und ohne Beachtung des Gerichtsurteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 AZ: R 43 I / 2281 / 2283 Bl.417 vom hitlerdeutschen Dritten Reich kriegerisch okkupiert und völkerrechtlich deliktunfähig gestellt.

Die Reichsregierung hatte mit Hilfe von Hitler Hochverrat gem. § 81 STGB (Rechtsstand 1932) gegen Preußen verübt und die preußischen Minister der Staatsregierung gewaltsam ihrer Ämter enthoben und handlungsunfähig gestellt:

Der Preußische Staat Freistaat Preußen hat an der Bildung des Dritten Reichs nicht freiwillig teilgenommen und seine Souveränitätsrechte und sein Staatshoheitsgebiet nicht an das Dritte Reich abgegeben.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen trägt keine Schuld am Zweiten Weltkrieg.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen hat keine Kriegshandlungen gegen die Mitglieder der Vereinten Nationen verübt, weshalb die Feindstaatenklausel in den Artikeln 53, 77 und 107 der Charta der Vereinten Nationen auf den Preußischen Staat Freistaat Preußen nicht zutreffen.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen hat auf Grund der völkerrechtlichen Deliktunfähigkeit seit dem 20. Juli 1932 nicht am Zweiten Weltkrieg teilgenommen, sondern war das Erste Opfer des hitlerdeutschen Dritten Reichs, welches das preußische Staatshoheitsgebiet feindlich okkupierte und mißbrauchte.

Dennoch gaben die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs dem Preußischen Staat Freistaat Preußen die Hauptschuld am Zweiten Weltkrieg,

- besetzten sein Staatshoheitsgebiet,
- zerstückelten es in vier Besatzungszonen,
- bildeten s.g. Länder als Besatzungsverwaltungsstrukturen,
- erließen das Kontrollratsgesetz Nr. 46 am 25. Februar 1947 zur Zerschlagung des Preußischen Staates,
- stellten mit dem s.g. Zwei-plus-Vier-Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland am 12. September 1990 das Dritte Reich in seinen Grenzen von 1937 wieder her,
- und **manifestierten unter Mißachtung des nach wie vor rechtskräftigen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig AZ: R 43 I / 2281 /2283 Bl. 417 vom 25. Oktober 1932 das versteinerte Besatzungsrecht auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet, ausgeübt durch die hitlerdeutschen Ortskräfte der**

## **Besatzungsverwaltung Bund und der Besatzungsländer gem. GG Art. 133. Diese Besetzung wird bis heute fortgeführt!**

Das unauflösbare Völkerrechtssubjekt, der Preußische Staat Freistaat Preußen, hat zu keiner Zeit freiwillig auf seine in Völkerrechtsverträgen gesicherten Souveränitätsrechte verzichtet und sein preußisches Staatshoheitsgebiet aufgegeben und an andere von den alliierten Besatzungsmächten gegründete Länder auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens übertragen.

Der einzige Träger der Souveränitätsrechte auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates Freistaat Preußen ist und bleibt auch unter Besatzungsbedingungen der Preußische Staat Freistaat Preußen, auch wenn seine Handlungsfähigkeit durch die Besatzer ausgehebelt ist!

Eine kriegerische Okkupation eines fremden Staatsgebietes hat keine zwingende Auflösung des Staates und keinen freiwilligen Verzicht auf sein Staatshoheitsgebiet zur Folge, weshalb der Preußische Staat mit der Beendigung der kriegerischen Okkupation im **Status quo ante bellum** wieder herzustellen ist!

Der Besatzungszustand ist erst beendet, wenn durch Friedensschluß das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet aufgehoben wird, das von den alliierten Besatzungsmächten beschlagnahmte preußische Staatshoheitsgebiet und das preußische Staatsvermögen an den Freistaat Preußen zurückgegeben sind sowie der Status quo ante bellum im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wieder hergestellt ist.

Bis zum Friedensschluß ist die Haager Landkriegsordnung von 1907 auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet die bindende Rechtsquelle für die Besatzungsverwaltung und ihre hitlerdeutschen Ortskräfte.

Auf Grund des entstandenen Stillstands der Rechtspflege gem. § 245 ZPO seit 25. Februar 1947 (Kontrollratsgesetz Nr. 46) auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet sind alle Gerichtsverfahren auszusetzen, bis die Staatsgerichte (§ 15 GVG) des Preußischen Staates Freistaat Preußen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können.

Weder die Institutionen der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich noch der Besatzungsländer als raumlose Körperschaften, wie der Bund und die Besatzungsländer Berlin, Brandenburg, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, sind befugt, staatshoheitliche Akte auf preußischem Staatshoheitsgebiet zu verüben, denn sie besitzen keine völkerrechtliche Legitimation, den Preußischen Staat Freistaat Preußen zu vertreten, weder innenpolitisch noch außenpolitisch!

Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist kein Bundesstaat/Bundesland der Bundesrepublik Deutschland und gehört nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist daher auch in keinem politischen Gremium der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich wie z.B. im Bundesrat vertreten und die preußischen Staatsangehörigen sind keine Deutschen i.S.d. GG Art. 116 (1), weshalb sie auch aus allen Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen der BRD ausgeschlossen sind.

### **Der deutsche Staat - Drittes Reich (Deutschland ohne Preußen)**

Gemäß Art. 20 (1) GG ist *die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*

Das Staatshoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich ist exterritorial zum Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen.

Gemäß Art. 20 (2) GG geht *alle Staatsgewalt vom [„hitlerdeutschen“; Anm. d. Verf.] Volke aus. Sie wird vom [„hitlerdeutschen“; Anm. d. Verf.] Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.* - Jedoch nur auf dem Staatshoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, exterritorial zum Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen.

Weder der Bund noch die Besatzungsländer der Bundesrepublik Deutschland besitzen eine gesetzgebende und vollziehende Gewalt auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet und sie haben keinerlei Rechte, im Namen des Preußischen Staates staatshoheitliche Akte zu vollziehen, Gerichtsurteile oder Gerichtsbeschlüsse zu fassen und zu vollstrecken.

Die Gerichtsbarkeit der BRD kann ausschließlich nur auf dem Staatshoheitsgebiet der BRD/ Drittes Reich in seinen Grenzen von 1937 ausgeübt werden!

Alle Abgeordneten des Bundestages der BRD, der Landtage der Besatzungsländer, alle Richter in den BRD-Firmengerichten und alle Beamte der Bundesrepublik Deutschland sind Deutsche i.S.d. GG Art. 116 (1) und besitzen keine Staatsangehörigkeit des Preußischen Staates Freistaat Preußen!

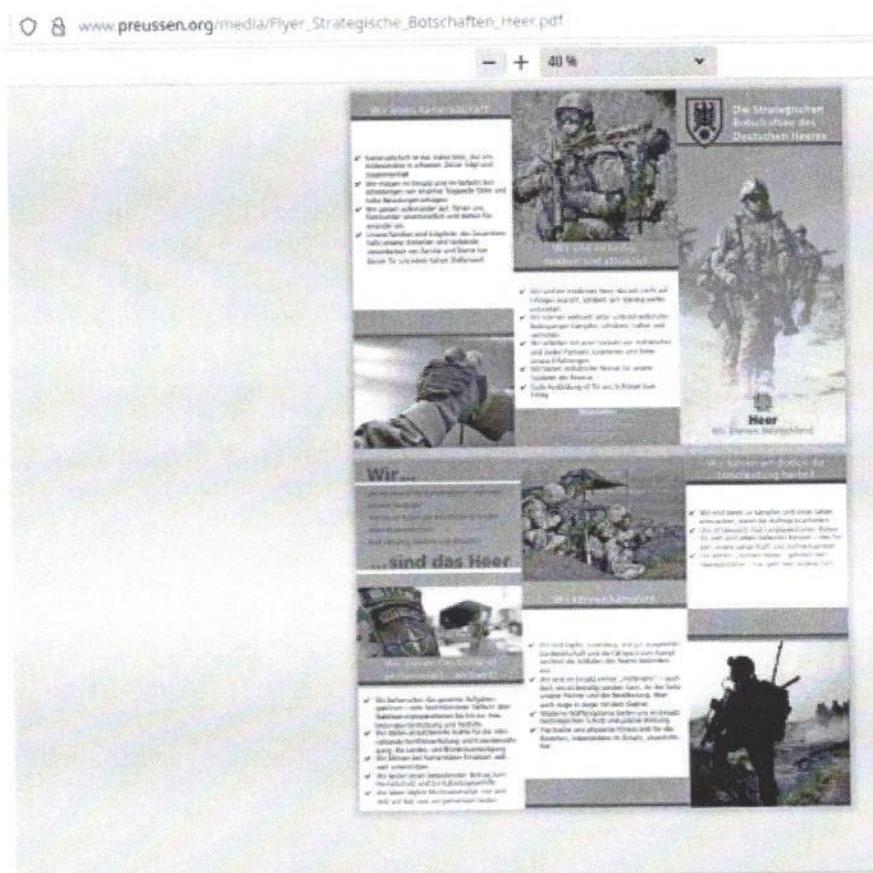
Sie sind keine vom preußischen Volk gewählten Abgeordnete des Preußischen Landtages oder berufene Richter oder Beamte des Staates Freistaat Preußen und daher nicht legitimiert, staatshoheitliche Maßnahmen auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen auszuüben!

Ihre staatshoheitlichen Befugnisse enden an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland, extritorial zum Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen.

Weder die Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz noch die Preußische Gesellschaft Berlin-Brandenburg e.V. sind Repräsentanten des Preußischen Staates Freistaat Preußen, sondern Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, um mit Einladungen von Diplomaten aus der internationalen Staatengemeinschaft die Präsenz des Preußischen Staates Freistaat Preußen in der BRD vorzutäuschen.

Sogar die Farben Schwarz und Weiß der Fußballnationalmannschaft der BRD kommen von der preußischen Staatsflagge!

Die Preußische Gesellschaft Berlin-Brandenburg e.V. macht zudem in einem Faltblatt unter dem Titel „Die strategischen Botschaften des Deutschen Heeres“ Werbung für die Firma Bundeswehr ([http://www.preussen.org/media/Flyer\\_Strategische\\_Botschaften\\_Heer.pdf](http://www.preussen.org/media/Flyer_Strategische_Botschaften_Heer.pdf)),



Die Soldaten des Deutschen Heeres der Bundeswehr dienen ausschließlich nur dem Deutschland/Drittes Reich ohne Preußen.

## **Zur aktuellen Situation für das indigene autochthone preußische Volk und die Staatsangehörigen des Preußischen Staates Freistaat Preußen:**

Vor allem auf Grund des erfolgten Stillstands der Rechtspflege auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen in Folge des Krieges und der kriegerischen Okkupation seit 1945, manifestiert mit dem Kontrollratgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte und dem s.g. Zwei-plus-Vier-Vertrag zur abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland von 1990 als versteinertes Besatzungsrecht ist die gesamte preußische Bevölkerung (ca. 40 Millionen Menschen) schutzlos den hitlerdeutschen Ortskräften der Besatzungsverwaltung Bund (GG Art. 133) und der Besatzungsländer auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen ausgeliefert.

Mit Hilfe sich "Gericht" nennenden Firmen, welche eine staatliche Gerichtsbarkeit auf preußischen Gebiet vortäuschen, eröffnen sich die hitlerdeutschen Ortskräfte der Besatzungsverwaltung über die völkerrechtlich verbotene Anwendung bundesdeutscher Plünderungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, wie dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953, verwaltungsbehördliche Vollstreckungstitel, um "legal" die schutzlose preußische Bevölkerung unter Mißachtung der HLKO von 1907, Art. 46 und 47 unter Anwendung von Waffengewalt vollkommen zu enteignen.

**Es ist verboten, die Gesetze des Staates Bundesrepublik Deutschland (GG Art. 20) auf dem zur Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich exterritorialen Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen anzuwenden - auch unter Besatzungsbedingungen, da Preußen kein Land der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich ist und nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gehört.**

**Daher hat kein vom preußischen Volk gewählter Abgeordneter als Vertreter des Freistaats Preußen an der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich teilgenommen. Dies gilt auch für die Gesetzgebung des Dritten Reichs! Die Anwendung der Gesetze des Staates Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich auf preußischem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen stellen schwere Kriegsverbrechen dar!**

**Auch sind die Beamten der Bundesrepublik Deutschland nicht legitimiert, auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen staatshoheitliche Rechte zu verüben, denn diese sind keine Beamte des Preußischen Staates. Sie besitzen auch keine Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen.**

**Auch kann keine bundesdeutsche Behörde die preußische Staatsangehörigkeit feststellen!**

Wie das Verwaltungsgericht Aachen mitteilte, hat die 9. Kammer am 20. September 2019 die Klage eines Rechtsanwalts abgewiesen, der durch den Kreis Heinsberg festgestellt haben wollte, dass er Staatsangehöriger des „Bundesstaates Königreich Preußen“ sei [...]. Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter ausgeführt:

*„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde - hier den Kreis Heinsberg - erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“*

### **Aktenzeichen: 9 K 1885/18**

Die gesetzgebende und vollstreckende Gewalt ist in der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920, Rechtsstand 18. Juli 1932, geregelt:

**Art. 7.** Das Staatsministerium ist die oberste vollziehende und leitende Behörde des Staates.

**Art. 8. (1)** Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur den [„preußischen“; Anm. d. Verf.] Gesetzen unterworfenen Gerichte ausgeübt.

**(2)** Die Urteile werden im Namen des [„preußischen“; Anm. d. Verf.] Volkes verkündet und vollstreckt.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 15 (1) Die Gerichte sind Staatsgerichte [„des Preußischen Staates“; Anm. d. Verf.]

(2) Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit [des deutschen Landes], in welchem sie ausgeübt wurde.

**Art. 9. (1)** Der Landtag besteht aus den Abgeordneten des preußischen Volkes. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und werden von ihm nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

**Art. 29. (1)** Der Landtag beschließt über die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung; [...]

Weder die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, der Bund noch die Besatzungsländer der Besatzungsverwaltung besitzen daher eine gesetzgebende und vollziehende Gewalt auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet.

**Art. 31.** Zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates wird ein Staatsrat gebildet.

**Art. 32. (1)** Der Staatsrat besteht aus Vertretern der Provinzen. Als Provinzen gelten hierbei Ostpreußen, Brandenburg, Stadt Berlin, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

**Art. 44.** Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern.

**Art. 45.** Der [„vom preußischen Volk gewählte“; Anm. d. Verf.] Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident ernennt die übrigen Staatsminister.

**Art. 49. Das Staatsministerium vertritt den Staat nach außen.**

**Art. 52.** Das Staatsministerium ernennt die unmittelbaren Staatsbeamten.

**Art. 60.** Das Staatsministerium verkündet in der Preußischen Gesetzessammlung die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze und die vom Landtage genehmigten Staatsverträge.

**Art. 61. (1)** Ein Gesetz ist verbindlich, wenn es verfassungsmäßig zustande gekommen und vom Staatsministerium in der vorgeschriebenen Form verkündet worden ist. Bei der Verkündung muß ausgesprochen sein, daß das Gesetz vom Landtage oder durch Volksentscheid beschlossen worden ist. [...]

Die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, der Bund und die Besatzungsländer sind als Besatzungsverwaltung und raumlose Körperschaften auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates nicht legitimiert, staatshoheitliche Rechte auszuüben, besitzen keine gesetzgebende und vollziehende Gewalt und sie sind vom Preußischen Staatsministerium nicht legitimiert, im Namen des preußischen Volkes Urteile zu verkünden und zu vollstrecken.

Die Beamten der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich sind keine vom Preußischen Staatsministerium ernannte und bestellte Beamte und haben daher kein Recht, hitlerdeutsche oder bundesdeutsche Gesetze auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen anzuwenden.

**Die Beamten der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich und der von den alliierten Besatzungsmächten gegründeten Länder auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet sind nicht legitimiert, staatshoheitliche Rechte im Namen**

## **des Preußischen Staates Freistaat Preußen wahrzunehmen, denn sie sind keine Beamte des Preußischen Staates.**

Ihre staatshoheitlichen Befugnisse enden an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland, exterritorial zum Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen, denn Preußen gehört nicht zum Geltungsbereich der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949) und ist kein Land der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich.

Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet liegt ausschließlich in Preußen gemäß der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der feindlichen, verfassungswidrigen und völkerrechtswidrigen Übernahme Preußens durch die Reichsregierung, und nicht bei der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich!

Um endlich das autochthone und indigene preußische Volk vor der Willkürjustiz der hitlerdeutschen Ortskräfte der Besatzungsverwaltungen und der verbotenen Firmengerichte auf preußischem Staatshoheitsgebiet schützen zu können, fordern wir, die bestellten Vertreter des Preußischen Staatsministeriums, die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs auf, als Hauptverantwortliche ihren Verpflichtungen gemäß Haager Landkriegsordnung von 1907 dringend nachzukommen.

### **Art. 43. [Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung]**

*Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.*

**Art. 46. [Schutz des Einzelnen und des Privateigentums]** Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

**Art. 47. [Plünderungsverbot]** Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

- Die Anwendung hitlerdeutscher und bundesdeutscher Gesetze der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen ist verboten, da es keine preußischen Gesetze sind.
- Das Betreiben von Firmengerichten (GVG § 15) durch vom preußischen Staat nicht berufene Richter, BRD-Justizbeamte, wie Rechtspfleger und andere BRD-Beamte auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen ist verboten.
- Die Anwendung von POLIZEI-Gewalt durch von der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich eingesetzte Beamte zur Zwangsenteignung der preußischen Bevölkerung ist verboten. Die BRD-POLIZEI hat allenfalls Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Rahmen der HLKO Art. 43 zu erfüllen!

Mit dem Schreiben vom 21.09.2021; Geschäftszeichen 52 K 15/21 bestätigt die Firma sich irreführend "Amtsgericht Lübben" nennend, die Rechtsanwendung preußischer Gesetze:

*„Insbesondere wird aufgrund ihrer Darlegungen darauf verwiesen, dass das Zwangsversteigerungsgesetz auf Normen aus dem Jahre 1877 in Ergänzung solcher von 1897 beruht und entsprechend auch im Preußischen Freistaat seine Anwendung fand und findet.“* Anlage 1

1. Das Zwangsversteigerungsgesetz wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 22.12.2020 (BGBl.I S. 3256) m.W.v. 01. 01.2021 zuletzt geändert. Anlage 2
2. Die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich besitzt keine gesetzgebende und keine vollziehende staatshoheitliche Gewalt auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen.
3. **Das Schreiben (Anlage 1) der Firma "Amtsgericht Lübben (Spreewald)" D-U-N-S Nummer: 34-359-1974, Gerichtsstr. 2/-3,15907 Lübben erweckt den Eindruck, daß sich das Firmengericht "Amtsgericht Lübben (Spreewald)" der BRD/Drittes Reich/Besatzungsverwaltung, auf dem**

**Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen anmaßen will, die staatshoheitliche vollstreckende Gewalt des Preußischen Staates Freistaat Preußen ausüben zu wollen, was völkerrechtswidrig und somit durch die alliierten Besatzungsmächte unverzüglich zu unterbinden ist!**

**Auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet in den Grenzen 1914 gibt es nur einen Staat! Dies ist der Freistaat Preußen mit**

- (1.) seinem Staatsvolk, dessen Staatsangehörige sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen ausweisen,**
- (2.) seiner Verfassung vom 30. November 1920 und seinen Gesetzen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932,**

**- auch unter Besatzungsbedingungen!-**

**Dabei spielt es keine Rolle, wie lange die kriegerische Okkupation auf einem fremden Staatsgebiet aufrechterhalten wird, ob 30 Jahre (wie in Vietnam), 20 Jahre (wie in Afghanistan) oder 76 Jahre, wie in Preußen!**

Wir, die bestellten Vertreter des Preußischen Staatsministeriums verweisen auf den Entwurf des Friedensvertrages vom 23. Mai 2021 und fordern die alliierten Besatzungsmächte des zweiten Weltkriegs zu sofortigen Friedensverhandlungen auf, mit dem Ziel des Abschlusses eines Friedensvertrags, um endlich den Stillstand der Rechtspflege auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet schnellstmöglich beenden und die innere Sicherheit wieder herstellen zu können, bevor sich der Zorn der Bevölkerung in Selbstjustiz entlädt.

**Das preußische Volk hat ein unverweigerliches Recht auf einen Friedensvertrag, welchen die alliierten Besatzungsmächte dem preußischen Volk schulden.**

Anlagen:

1. Schreiben der Firma Amtsgericht Lübben vom 21.09.2021
2. Ausdruck Zwangsversteigerungsgesetz
3. Ausdruck Firmeninformation von der UPIK®-Plattform für „Amtsgericht Lübben“

Gegeben am 27. September 2021  
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt  
geographischer Flächenschwerpunkt  
52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O



# Amtsgericht Lübben (Spreewald)

## Amtske sudnistwo Lubin (Błota)

- Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen -



Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907  
Lübben (Spreewald)

Telefon: 03546 221-0  
Telefax: 03546 221-265

Auskunft erteilt: Frau Staudler  
Durchwahl: 03546 221-288

Sprechzeiten:  
Mo.: 09:00 - 12:00 Uhr  
Di.: 13:00 - 17:00 Uhr  
Do.: 13:00 - 16:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
52 K 15/21

Datum  
21.09.2021

In Sachen  
Kosteneinziehungsstelle der Justiz ./.  
wg. Zwangsversteigerung

Sehr geehrte

wird mitgeteilt, dass Ihr Schreiben von hier aus als Einstellungsantrag ausgelegt wird. Insbesondere wird aufgrund ihrer Darlegungen darauf verwiesen, dass das Zwangsversteigerungsgesetz auf Normen aus dem Jahre 1877 in Ergänzung solcher von 1897 beruht und entsprechend auch im Preußischen Freistaat seine Anwendung fand und findet.

Mit freundlichen Grüßen

Wilde  
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Staudler  
Justizhauptsekretärin



**Pandemiebedingt können Öffnungs- und Sprechzeiten eingeschränkt sein. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des Gerichts über ggf. bestehende Einschränkungen. In dringenden Angelegenheiten, die eine persönliche Vorsprache erforderlich machen, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.**

**Datenschutzhinweis:** Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)  
Verkehrsanbindung: vom Bahnhof kommend Fußweg ca. 20 Minuten in Richtung Landratsamt oder Schloß Lübben  
Internet: [www.ag-luebben.brandenburg.de](http://www.ag-luebben.brandenburg.de)

Deutschland

## Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsvorwaltung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1898 (RGBl. I S. 369, 713)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256) m.W.v. 01.01.2021

### 1. Abschnitt

#### Zwangsvorsteigerung und Zwangsvorwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung (§§ 1 - 161)

#### 1. Titel

##### Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 14)

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

§ 13

§ 14

# Amtsgericht Lübben (Spreewald)

D-U-N-S® Nummer: 34-359-1974

## Firmeninformation

**Adresse:**

Gerichtsstr. 2 /-3  
15907 Lübben

Die Angaben sind nicht korrekt und Sie möchten Änderungen vornehmen?

Dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen D&B-Partner in Ihrem Land, den Kontakt finden Sie [HIER](#).

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 28/09/2021 16:22  
 NAME : Freistaat Preußen  
 FAX : 0  
 TEL :  
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

13

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
28/09	15:37	030 229 93 97	07:58	13	OK	ECM
28/09	15:46	030 830 51050	05:30	13	OK	
28/09	16:20	030 2045 7571	00	00	BELEGT	
28/09	16:21	030 590 03 90 67	00	00	BELEGT	
28/09	16:22	0228 355 950	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT  
 PC : PC-FAX



## Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920  
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932  
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland  
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11  
 in der Funktion des persistent objector  
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
 Crinitzer Str. 19 C  
 D-[15926] Fürstlich Drehna  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

### Diplomatische Korrespondenz

28-09/21 FP

### Aktuelle Auswirkungen der kriegerischen Okkupation

Exzellenzen,

das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats